

Sparte Gewerbe und Handwerk

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2019

- a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie
1. Kürschner,
 2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
 3. Präparatoren,
 4. Zurichter,
 5. Handschuhmacher,
 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
 7. Gerber und Lederfärber,
 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
 9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,00 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

- b) Bekleidungsgewerbe, wie
1. Kleidermacher,
 2. Schulterpolstererzeuger,
 3. Schnittzeichner,
 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
 5. Kleider- und Kostümverleiher,
 6. Änderungsschneiderei,
 7. Wäschewarenerzeuger,
 8. Krawattenerzeuger,
 9. Hutmacher,
 10. Modisten,
 11. Kunstblumenerzeuger,
 12. Federschmücker,
 13. Schirmmacher sowie
 14. Wildbartbinder.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,50 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinsticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinsticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinstricker, Handstricker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Banderzeuger,
19. Teppichknüpfer,
20. Teppichreparatur,
21. Posamentierer,
22. Schnur- und Börtelmacher,
23. Gold- und Silberdrahtzieher,
24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
25. Woll- und Seidenadjustierer,
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,
27. Seiler,
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
29. Kunststopfer,
30. Repassierer,
31. Plissierer,
32. Stoffknopferzeuger sowie
33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 165,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 82,50 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und ein Prozentsatz in Höhe von 1,00 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie

1. Textilreiniger,
2. Färber,
3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
5. Appreteure,
6. Zeugdrucker,
7. Tuchscherer,
8. Wollwäscher,
9. Webwarensenger,
10. Schal- und Bändausschneider,
11. Wäscher,
12. Wäschebügler,
13. Heißmangler,
14. Wäscheroller,
15. Wäscheverleiher,
16. Bleicher,
17. Vorhangappreteure,
18. Übernahmestellen für Textilreinigung,
19. Waschen und Färben,
20. Mietwaschküchen,
21. Münzkleiderreinigung sowie
22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von	260,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	130,00 Euro
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und ein Promillesatz in Höhe von Höchstbetrag	3,00 % 2.900,00 Euro
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.	
Die Differenzierung nach einzelnen Berufszweigen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und die damit verbundenen Tätigkeiten.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	82,50 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	